



Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist und aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2023-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Technischen Hochschule Augsburg im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Hochschule Augsburg folgende Richtlinie zur Vergabe von Entlastungen an der THA:

Richtlinie zur Vergabe von Entlastungen an der THA

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Grundlegende Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren	3
2. Grundsätze der Lehrentlastung	4
3. Entlastungsarten	6
4. Antrags- und Entscheidungsverfahren.....	8
5. Evaluation und Abschluss	9
6. Zusätzliche Regelungen zum Entlastungssemester	10
7. Zusätzliche Regelungen zur Forschungsprofessur	15
8. Inkrafttreten	19

Präambel

Die Technische Hochschule Augsburg versteht sich als leistungsstarke Hochschule für angewandte Wissenschaften mit dem Anspruch, Studierende, Lehrende und Beschäftigte dabei zu unterstützen, als gefragte, führungsstarke Persönlichkeiten die nachhaltige Welt von morgen zu gestalten – kreativ, sinnhaft, die Zukunft prägend. Die anwendungsbezogene Lehre steht dabei im Mittelpunkt und ist eng mit Forschung, Entwicklung, Transfer und Gründungsförderung verbunden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 BayHIG).

Um die strategische Weiterentwicklung voranzutreiben und den Anforderungen des BayHIG gerecht zu werden, setzt die Hochschule gezielt Schwerpunkte im Ausbau der wissenschaftlichen Exzellenz, im Aufbau leistungsfähiger Forschungsstrukturen, in der Umsetzung innovativer Transferformate und in der Förderung unternehmerischer Initiativen. Um dies zu ermöglichen, gewährt die Hochschule Professorinnen und Professoren, die über die Regelleistungen hinausgehende Aufgaben übernehmen, befristete Entlastungen von der Lehrverpflichtung.

Diese Richtlinie schafft den Ordnungsrahmen der Technischen Hochschule Augsburg für Entlastungen. Sie konkretisiert damit die Deputatsleitlinie (DeputatsLL) sowie die gesetzlichen Vorgaben. Sie definiert die Prinzipien der Lehrentlastung und regelt die einheitlichen Verfahrensweisen für beantragte Forschungsentlastungen, Freikauf, Entlastungssemester und Forschungsprofessuren. Die Richtlinie unterstützt damit die Balance zwischen Lehre und den weiteren Aufgaben der Hochschule.

1. Grundlegende Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren

¹Professorinnen und Professoren an bayerischen Hochschulen sind gemäß Art. 59 BayHIG verpflichtet, die Aufgaben ihrer Hochschule in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Lehre, Transfer und Weiterbildung eigenständig wahrzunehmen. ²Diese Aufgaben sind im Dienstverhältnis näher ausgestaltet und gelten grundsätzlich als Regelleistungen, für die keine zusätzliche Entlastung gewährt wird. ³**Folgende Kernaufgaben sind ohne Lehrentlastung zu erfüllen:**

- Lehre, die den Schwerpunkt der Dienstaufgaben darstellt, insbesondere an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wo die anwendungsbezogene Lehre den Schwerpunkt bildet (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).
- Forschung, die im Umfang der Erfüllung der jeweiligen Lehrverpflichtung grundsätzlich Teil der Dienstaufgaben ist; das bedeutet, dass Professorinnen und Professoren neben der Lehre auch Forschung betreiben sollen, ohne, dass dies automatisch einen Anspruch auf Entlastung von der Lehrverpflichtung begründet (Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).

- Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule sowie an der Studienberatung, die zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören (Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).

2. Grundsätze der Lehrentlastung

¹Über die Regelleistungen hinausgehende Aufgaben führen auf der Grundlage einheitlicher Prinzipien zu einer Entlastung der Lehrverpflichtung. ²Die Entlastung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- 2.1 **Sicherstellung der Lehre:** ¹Entlastungen von der Lehrverpflichtung sind nur zulässig, wenn die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten sichergestellt sind. ²Die Fakultät ist für die abschließende Entscheidung über die Erfüllung dieser Kriterien zuständig. ³Die Sicherstellung der Lehre gilt als erfüllt, wenn mindestens folgende Kriterien erfüllt sind:
- ⁴Die antragstellende Person stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen, einschließlich der Prüfungen sowie die Betreuung von Studienabschlussarbeiten sicher.
 - ⁵Die Fakultät stellt sicher, dass ausreichende Mittel für ggf. notwendige Lehraufträge zur Verfügung stehen.
- 2.2 ¹Die Vergabe von Lehrentlastungen erfolgt unter Berücksichtigung des **strategischen Nutzens für Fakultät und Hochschule**. ²Maßgeblich sind dabei Beiträge zur Weiterentwicklung profilbildender Forschungsschwerpunkte, zur Einwerbung wettbewerblicher Drittmittel, zur Umsetzung innovativer Transferformate sowie zur Unterstützung hochschulweiter strategischer Initiativen.
- 2.3 ¹Entlastungen werden grundsätzlich **nur auf Antrag und im Voraus gewährt**. ²Von einem Antragsverfahren ausgenommen sind Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, die in zentralen Gremien oder durch Beauftragungen seitens der Fakultäten oder des Präsidiums übernommen werden.
- 2.4 ¹Voraussetzung für die Vergabe von Entlastungen ist die Verfügbarkeit eines **ausreichenden Deputats-Budgets**. ²Das Präsidium stellt einen Teil des zugewiesenen Deputats-Budgets den Fakultäten zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung. ³Vor der Verteilung an die Fakultäten werden

Entlastungen, die für das Funktionieren der Hochschule zwingend erforderlich sind, vorweg abgezogen. ⁴Dazu zählen:

- zentrale Funktionen in der Selbstverwaltung der Hochschule
- zentrale forschungs-, entwicklungs- und transferbezogene Funktionen
- strategische Aufgaben/Projekte (Reserve für zentrale Aufgaben)

2.5 Mindestlehrverpflichtung: ¹Zur Sicherstellung der Lehrkapazität und zur Wahrung der Ausgewogenheit der Dienstaufgaben an der Hochschule wurde in §3 Abs. 3 Satz 7 der DeputatsLL eine Mindestlehrverpflichtung festgelegt. ²Im Kontext von Entlastungen wird diese Regelung wie folgt ergänzt:

- Die Mindestlehrverpflichtung beträgt bei Teilzeit ein Drittel der individuellen Lehrverpflichtung.
- Für Entlastungssemester entfällt die Mindestlehrverpflichtung.

2.6 Begrenzung der Entlastung: ¹Zur Sicherstellung der Lehrkapazität und -qualität gelten für Lehrentlastungen ohne Präsidiumsbeschluss folgende Obergrenzen:

- Bei Professuren mit vollem 18 SWS-Deputat beträgt die maximale Entlastung neun SWS. Bei Professuren mit reduziertem Deputat oder Professuren in Teilzeit gilt diese Regelung entsprechend anteilig.
- Für hochbelastete Ämter der Selbstverwaltung (z. B. Dekans- oder Vizepräsidentenamt, Beauftragungen bzw. mehrere Beauftragungen in Summe) sowie für Forschungsprofessuren, die zusätzliche Selbstverwaltungsaufgaben übernehmen, beträgt die maximale Entlastung 12 SWS.

²Entlastungen darüber hinaus bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums und sind unter Angabe besonderer Gründe zu beantragen.

2.7 Bewertung und Entscheidung über einen Antrag obliegen der Fakultät und dem Präsidium. ²Über diesen Regelfall hinaus kann das Präsidium eine Bewertungskommission für einzelne Verfahren oder Entlastungsarten berufen.

3. Entlastungsarten

Die Hochschule gewährt folgende Arten von Entlastung:

3.1 Entlastung für Funktionen in der Selbstverwaltung

¹Professorinnen und Professoren können von ihrer Lehrverpflichtung entlastet werden, wenn sie besonders belastende Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung übernehmen (gemäß § 5 Abs. 1 DeputatsLL). ²Die Höhe der Entlastung richtet sich nach Verantwortung und Umfang der übernommenen Aufgabe. ³Als Orientierungsgrundlage dient der Entlastungsstundenkatalog in der Anlage. ⁴Der Entlastungsstundenkatalog wird jährlich unter Beachtung der Zuständigkeiten gemäß § 5 DeputatsLL aktualisiert.

3.2 Entlastung im Bereich Forschung und Transfer

¹Für strukturelle Aufgaben im Bereich Forschung und Transfer, die für das akademische und organisatorische Funktionieren der Hochschule erforderlich sind, kann eine Entlastung von der Lehrverpflichtung gewährt werden. ²Die Höhe der Entlastung richtet sich nach Verantwortung und Umfang der übernommenen Aufgabe.

³Für befristete Forschungs-, Entwicklungs- oder Transferprojekte kann eine individuelle Entlastung von der Lehrverpflichtung beantragt werden. ⁴Der Antrag muss ein klar beschriebenes Vorhaben mit wissenschaftlicher Zielsetzung und einem definierten Zeitraum enthalten.

3.3 Freikauf / Lehrersatz

¹Professorinnen und Professoren können von ihrer Lehrverpflichtung teilweise entlastet werden, wenn der daraus entstehende Lehrbedarf vollständig durch Drittmittel finanzierten Lehrersatz abgedeckt wird (sogenannter Freikauf gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBayHIG). ²Der Umfang des Freikaufs bemisst sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und des Umfangs der zu ersetzenden Lehre. ³Ein Freikauf ist ausschließlich möglich, wenn:

- die Finanzierung aus Drittmitteln gesichert ist,
- der entfallende Lehranteil durch qualifizierten Lehrersatz (z. B. Lehrbeauftragte) vollständig kompensiert wird,
- die Durchführung der Lehrveranstaltung organisatorisch sichergestellt ist (vgl. 2.1).

3.4 Entlastungssemester

¹Ein Entlastungssemester ist eine befristete Entlastung von der regulären Lehrverpflichtung für die Dauer eines halben oder ganzen Semesters. ²Es dient der gezielten Umsetzung anspruchsvoller Vorhaben in den Bereichen:

- **Forschung:** Durchführung eines anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG)
- **Praxis:** Durchführung einer der Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG)
- **Gründung:** Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich Unternehmensgründung im Zusammenhang mit Aufgaben der Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung oder Wissens- und Technologietransfer (Art. 61 Abs. 2 BayHIG)

³Die Entscheidung über die Vergabe eines Entlastungssemesters erfolgt auf Grundlage eines fristgerecht eingereichten Antrags unter Verwendung des Antragsformulars.

3.5 **Forschungsprofessur**

¹Eine Forschungsprofessur entlastet gezielt forschungsaktive Mitglieder der Professorenschaft für mehrere Jahre, um insbesondere herausragende Forschungsleistungen, den Aufbau von wissenschaftlichem Nachwuchs und substanzielle Drittmittelwerbungen sowie Publikationen zu ermöglichen.

²Forschungsprofessuren tragen damit wesentlich zur strategischen Entwicklung der Hochschule bei. ³Die Entscheidung über die Vergabe einer Forschungsprofessur erfolgt auf Grundlage eines fristgerecht eingereichten Antrags unter Verwendung des Antragsformulars.

4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller holt alle erforderlichen formalen Bestätigungen bei den jeweils zuständigen Stellen ein (vgl. Antragsformular) und reicht den Antrag auf Entlastung zusammen mit den jeweils geforderten Anlagen bei der zuständigen Fakultät ein. ²Gleiches gilt für Anträge von sonstigen Vorschlagsberechtigten (z. B. Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst).

³Die Fakultät prüft den Antrag und gibt bei positiver Einschätzung eine Stellungnahme durch die Dekanin oder den Dekan im Antragsformular ab. ⁴Die Dekanin oder der Dekan bestätigt insbesondere die Sicherstellung der Lehre während der beantragten Entlastung (vgl. 2.1). ⁵Die Fakultät leitet die befürworteten Anträge fristgerecht an das Präsidium weiter:

- bis 15. Dezember für das Sommersemester und
- bis 01. Juni für das Wintersemester

⁶Das Präsidium bzw. die zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten stimmen die beantragten Entlastungen mit der Dekanin oder dem Dekan ab. ⁷Die Entscheidung erfolgt durch das Präsidium bis zu den folgenden Terminen:

- bis 01. Februar für das Sommersemester und
- bis 30. Juni für das Wintersemester

⁸Das Präsidium unterrichtet die Abteilung I – Personal und die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan über die Vergabeentscheidung. ⁹Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller zeitnah nach Ablauf der oben genannten Fristen das Ergebnis mit. ¹⁰Die Dekanin oder der Dekan und Abteilung I – Personal überführen die vergebenen Entlastungsstunden in die jeweiligen Systeme und unterrichten ggf. weitere Stellen (z. B. Abteilung II und Abteilung III, Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst).

¹¹Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre und Forschung ist der Vergabeprozess spätestens abgeschlossen und dessen Ergebnis den Antragstellerinnen und Antragstellern bekannt am:

- 15. Februar für das Sommersemester und
- 31. Juli für das Wintersemester

5. Evaluation und Abschluss

- 5.1 ¹Zur Evaluation und zum Abschluss einer beantragten Entlastung ab zwei SWS, unabhängig davon, ob diese in einem oder mehreren Semestern gewährt wurde, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Entlastungszeitraums ein Abschlussbericht einzureichen. ²In diesem Bericht müssen die erreichten, qualitativen und quantitativen Ziele dargestellt werden. ³Abweichungen sind zu begründen. ⁴Publikationsleistungen sind im OPUS-System der THA zu dokumentieren. ⁵Anträge (z. B. auf Drittmittel) sind dem Institut für Technologie und Wissenstransfer (ITW) zu melden.
- 5.2 ¹Der Bericht ist an die Dekanin oder den Dekan sowie an die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten zu richten (E-Mail: vp.forschung@tha.de). ²Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident berichtet dem Präsidium über das Evaluationsergebnis.
- 5.3 ¹Die Ergebnisse einer beantragten Entlastung sollten gegenüber der Fakultät vorgestellt werden. Bei einer Entlastung aus einem Entlastungssemester und einer Forschungsprofessur ist zudem dem Präsidium zu berichten. ²Es wird zudem begrüßt, wenn die Hochschulöffentlichkeit über Zwischen- und Endergebnisse informiert wird, beispielsweise durch Beiträge im Forschungsbericht oder Präsentationen im Rahmen hochschulinterner und -externer Veranstaltungen.

6. Zusätzliche Regelungen zum Entlastungssemester

6.1 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Entlastungssemestern (Forschung, Praxis, Gründung)

- 6.1.1 Die Entlastung muss unter Berücksichtigung der Leistungen der Professorin oder des Professors in der Lehre und in der anwendungsbezogenen Forschung gerechtfertigt sein und muss der Fortbildung der Professorin oder des Professors in den für sie oder ihn einschlägigen Lehrgebieten dienen.
- 6.1.2 Im Einzelfall ist abzuwägen, ob die durch die Entlastung der Professorin oder des Professors zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Qualität der Lehre gegenüber denen sich für die Hochschule aus der Entlastung ergebenden Belastungen überwiegen.
- 6.1.3 ¹Während der Entlastung muss unbeschadet der sonstigen Dienstpflichten die volle Vertretung der entlasteten Professorin oder des entlasteten Professors in der Lehre einschließlich der Prüfungen gewährleistet sein. ²Die Vertretung kann im Rahmen der vorhandenen Lehrauftragsmittel auch durch Lehrbeauftragte erfolgen. ³Es dürfen keine Unterbrechungen im normalen Unterrichtszyklus eintreten. ⁴Außerdem muss die Betreuung der Studierenden und der Studienabschlussarbeiten sichergestellt sein. ⁵Die Sicherstellung der Lehre gilt als erfüllt, wenn die Kriterien aus Ziffer 2.1 erfüllt sind.
- 6.1.4 ¹Die Professorin oder der Professor muss vor der Entlastung mindestens vier Jahre an der Technischen Hochschule Augsburg gelehrt haben. ²Diese Zeit verringert sich auf wenigstens zwei Jahre, wenn die Entlastung nur für die Hälfte der Lehrverpflichtung gewährt werden soll. ³Die Fristen gelten für Professuren mit vollem Deputat (18 SWS), bei Professuren in Teilzeit gilt eine Mindestwartezeit eines entsprechenden SWS-Äquivalents. ⁴Die mindestens vierjährige bzw. zweijährige Wartezeit in der Lehre verlängert sich um Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit oder die Wahrnehmung einer Gastprofessur bedingt waren oder über einen Sonderurlaub oder eine Elternzeit bis zur Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters hinausgehen. ⁵Die Vier- bzw. Zweijahresfrist für weitere Entlastungssemester beginnt mit Ablauf der vorausgegangenen Entlastung.
- 6.1.5 ¹Muss für eine Professorin oder einen Professor wegen ihrer oder seiner Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums oder als Dekanin oder Dekan oder aus dringenden Gründen der Lehre und Forschung eine Entlastung verschoben werden, kann die erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste

Entlastung entsprechend abgekürzt werden. ²Eine Abkürzung der Wartezeit ist erst vor einer weiteren Entlastung zulässig; ihr Umfang entspricht höchstens dem Zeitraum der Verschiebung infolge der Ausübung einer der oben genannten Tätigkeiten.

- 6.1.6 ¹Eine abgeschlossene Übernahme hochbelasteter Tätigkeiten der Selbstverwaltung der Hochschule (z. B. Beendigung eines Amtes oder einer entsprechenden Häufung von Ämtern oder Beauftragungen) mit einer Entlastung von insgesamt mindestens acht SWS über zwei volle Amtszeiten oder mehr als acht Semester hinweg erfüllt die Anforderungskriterien an ein Entlastungssemester und dient der Erneuerung der Fachkompetenz der Antragstellerin oder des Antragstellers im Lehr- oder Berufungsgebiet. ²Das Kriterium wird nicht erfüllt, wenn während der Amtszeit bereits Entlastungssemester gewährt wurden. ³Das Entlastungssemester ist von den ehemaligen Amtsträgern binnen drei Semestern nach Amtsende und in Absprache mit der Fakultät in Anspruch zu nehmen.
- 6.1.7 Während eines Entlastungssemesters ist der für diesen Zeitraum zustehende Erholungsurlaub abgegolten.
- 6.1.8 ¹Die Entlastung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. ²Die Entlastung kann auch zur Hälfte der für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften festgelegten Lehrverpflichtung gewährt werden, sofern eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre sichergestellt werden kann. ³Die Sicherstellung der Lehre gilt als erfüllt, wenn die Kriterien aus Ziffer 2.1 erfüllt sind.
- 6.1.9 Die Aufteilung eines vollen Entlastungssemesters auf zwei Semester in Form zweier halber Entlastungen ist zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Fakultät dem zustimmt.
- 6.1.10 Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule hat die Professorin oder der Professor eine Erklärung hierüber abzugeben.
- 6.1.11 Ein Rechtsanspruch auf ein Entlastungssemester besteht nicht.
- 6.1.12 Der Umfang der Entlastungen darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen einer Fakultät für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.

- 6.1.13 ¹Nach Ableistung eines Entlastungssemesters muss bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand oder den Beginn der Entlastung im Rahmen der Altersteilzeit) eine Dienstzeit von mindestens vier Semestern bei vollem Entlastungssemester bzw. zwei Semestern bei halbem Entlastungssemester in der Lehre abgeleistet werden. ²Bei Professuren in Teilzeit errechnet sich die Frist anhand des entsprechenden SWS-Äquivalents. ³Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

6.2 Spezielle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für ein Forschungs- und Praxissemester

- 6.2.1 Das von der betreffenden Professorin oder dem Professor vertretene Fach muss infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegen.
- 6.2.2 ¹Für Firmenbesichtigungen und Informationsreisen wird keine Entlastung für praxisbezogene Tätigkeiten gewährt. ²Ausgeschlossen sind ferner Entlastungen für Tätigkeiten in Betrieben, Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen, die im Eigentum oder Besitz der Professorin oder des Professors selbst, der Partnerin oder des Partners, oder einer Verwandten oder eines Verwandten ersten oder zweiten Grades der Professorin oder des Professors oder deren Partnerin oder Partner stehen.
- 6.2.3 ¹Dem Antrag ist bei einem Praxissemester ein Vertrag oder eine Vereinbarung beizulegen, aus der Art, Umfang der täglichen Arbeitszeit und Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. ²Der Vertrag hat eine Regelung zur Übernahme entstehender Kosten durch das Unternehmen oder die Institution, bei dem oder bei der die Professorin oder der Professor beschäftigt ist, zu enthalten, wenn im Rahmen des Entlastungssemesters Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule eingesetzt werden.
- 6.2.4 ¹Dem Antrag auf ein Forschungssemester ist eine umfassende Beschreibung des Vorhabens beizulegen, die einer wissenschaftlichen Begutachtung in der entsprechenden Disziplin standhält. ²Dabei sind insbesondere Motivation und Zielsetzung, Forschungskonzept und Umsetzungsplanung sowie angestrebte, idealerweise messbare Forschungsergebnisse anzugeben. ³Im Rahmen der Forschungsergebnisse sind insbesondere die angestrebten Publikationen zu benennen. ⁴Im Rahmen eines vollen Forschungssemesters sind zwei Publikationen anzustreben. ⁵Dabei wird die Abgabe eines Antrags für ein

gefördertes Projekt als eine Publikation gewertet. ⁶Die THA strebt peer-reviewte Publikationen an. ⁷Bei halben Forschungssemestern reduziert sich die Publikationsverpflichtung entsprechend. ⁸Bei der Durchführung eines Forschungssemesters im Rahmen eines geförderten Projekts entfällt die Publikationsverpflichtung zugunsten der Erfüllung der Projektverpflichtungen. ⁹Gegebenenfalls sind ebenfalls eine aufnehmende Einrichtung (bei Gastaufenthalt), vorgesehene geldwerte Leistungen und zugrunde liegende Förderprojekte auszuweisen.

6.3 Spezielle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für ein Gründungssemester

6.3.1 Die Entlastung wird gewährt für Tätigkeiten zur Unternehmensgründung, die mit Aufgaben der Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen.

6.3.2 ¹Im Regelfall ausgeschlossen sind Gründungen im Bereich der Hochschulaufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung. ²Ebenfalls ausgeschlossen sind in der Regel das klassische Projektgeschäft, Ein-Personen-Unternehmen und reine Beratungstätigkeiten. ³Eine Abweichung hiervon ist nur in begründbaren Ausnahmen und im Einzelfall möglich.

6.3.3 ¹Dem Antrag auf Inanspruchnahme eines Gründungssemesters müssen folgende Informationen zum Vorhaben beigelegt sein: das Fachgebiet, Beschreibung der Vorarbeiten, eine Vorhabensbeschreibung im Sinne eines detaillierten Businessplans inklusive Meilensteinplanung, die Benennung von Mitgründerinnen und Mitgründern inklusive einer aktuellen und zukünftigen Rollenbeschreibung der antragstellenden Person, ggf. die Benennung eingebrachter bzw. einzubringender Schutzrechte, die Benennung existierender und potenzieller Kooperationspartner sowie Angaben zu geplanten weiteren Beteiligungen von Hochschulangehörigen (auch Studierenden) am geplanten Gründungsvorhaben und der Nutzung von Hochschulressourcen. ²Dem ist eine unterstützende Stellungnahme der zentralen Einrichtung für Gründungsangelegenheiten (THA_funkwerk) beizufügen.

6.3.4 ¹Die Genehmigung für ein Gründungssemester wird für ein Semester erteilt und kann auf Antrag um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern die Evaluation des Zwischenberichts eine Fortführung ausdrücklich empfiehlt. ²Der Zwischenbericht, der vorzugsweise in Form einer Präsentation erstellt wird, ist

vor Ende des Gründungssemesters an das Präsidium zu übermitteln.³Er muss den bisherigen Fortschritt des Gründungsvorhabens sowie dessen wirtschaftliche Nachhaltigkeit darlegen.

6.3.5 Die Gründung und der Gründungserfolg sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

6.4 Ablieferung von im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen

¹Wird für die während der Entlastung ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie insgesamt 100 % des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors übersteigen (Art. 61 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).

²Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern (Art. 61 Abs. 3 Satz 4 BayHIG). ³Weitere Leistungen für die Entlastung werden seitens des Dienstherrn nicht gewährt. ⁴Insbesondere kommen in Fällen, in denen für die im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit keine oder nur eine geringe, die zusätzlichen Aufwendungen der Professorin oder des Professors während der Fortbildung nicht deckende Vergütung gewährt wird, weitere Leistungen zu den zusätzlichen Ausgaben der Professorin oder des Professors oder eine Erstattung nicht in Betracht.

6.5 Pflichten nach Abschluss des Entlastungssemesters

¹Es gelten die allgemeinen Anforderungen an den Abschlussbericht gemäß Abschnitt 5. ²Darüber hinaus ist im Bericht konkret auf die im Antrag benannten Zielsetzungen und etwaige Vergabeauflagen einzugehen. ³Zusätzlich gilt: Bei einem Gründungssemester ersetzt ein vorgezogener Zwischenbericht den Abschlussbericht, sofern dieser ausreichend aussagekräftig ist.

7. Zusätzliche Regelungen zur Forschungsprofessur

¹Dieser Abschnitt regelt das Antrags- und Evaluationsverfahren aus der Professorenschaft der Technischen Hochschule Augsburg für eine Forschungsprofessur (interne Bewerbung). ²Für eine direkte Berufung auf eine ausgeschriebene Forschungsprofessur (externe Bewerbung) gelten die Regelungen zur Antragstellung nur als Orientierungspunkt. ³Die Regelungen zur Evaluation gelten für interne und externe Bewerbungen.

7.1 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Forschungsprofessuren

7.1.1 Die Forschungsergebnisse sollen der gesamten Entwicklung der Hochschule und insbesondere den Lehrveranstaltungen der verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule zugutekommen.

7.1.2 ¹Eine Forschungsprofessur wird grundsätzlich mit einer Entlastung von neun SWS bei einem vollen Lehrdeputat von 18 SWS gewährt. ²Bei Teilzeit oder bei reduziertem Deputat (z. B. aufgrund von Schwerbehinderung) reduziert sich die Entlastung anteilig im gleichen Verhältnis, muss jedoch mindestens 4,5 SWS betragen.

7.1.3 ¹Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule gemäß Art. 59 Abs. 1 BayHIG wird durch die Gewährung von Entlastungsstunden im Rahmen einer Forschungsprofessur nicht berührt. ²Eine Entlastung für die Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ist unter Berücksichtigung der Begrenzung in Ziffer 2.6 möglich.

7.1.4 Eine zusätzliche Entlastung einer Forschungsprofessur durch ein Forschungs-, Praxis- oder Gründungssemester ist neben einer Forschungsprofessur nicht möglich.

7.1.5 ¹Eine Forschungsprofessur wird nur mit Wirkung in die Zukunft und befristet für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. ²Für eine direkte Berufung auf eine ausgeschriebene Forschungsprofessur kann die Befristung auf sechs Jahre ausgeweitet werden. ³In diesem Fall gliedert sich der Zeitraum in eine dreijährige Aufbau- und eine dreijährige Verstetigungsphase. ⁴Nach Abschluss der jeweiligen Phase erfolgt eine abschließende Evaluation zur Bewertung der tatsächlich erbrachten Forschungsleistung wie in der Zielvereinbarung vereinbart. ⁵In begründeten Ausnahmefällen mit strategischer Bedeutung

kann auf Antrag und Beschluss des Präsidiums die Länge der Forschungsprofessur über den genannten Zeitraum hinaus gehen.

7.2 Anforderungen an eine Forschungsprofessur

7.2.1 ¹Voraussetzung für die Beantragung einer Forschungsprofessur ist eine Lehrtätigkeit von mindestens drei Semestern an der Technischen Hochschule Augsburg. ²Neuberufene sowie direkt auf eine Forschungsprofessur berufene Professorinnen und Professoren sind nur für die erste Laufzeit (Aufbauphase) der Forschungsprofessur von dieser Regelung ausgenommen.

7.2.2 ¹Mit dem Antrag ist ein aussagekräftiges Forschungskonzept vorzulegen, das dem Stand der Wissenschaft entspricht und im Bedarfsfall einer externen Begutachtung standhält. ²Es muss klar strukturierte, messbare und belastbare Ziele der Forschungsprofessur enthalten. ³Mindestens sind Aussagen zu folgenden Aspekten zu treffen: Beschreibung der geplanten Forschungsschwerpunkte, eine Verortung der Forschungsprofessur in der strategischen Ausrichtung der Fakultät und der Hochschule, existierende Vorarbeiten (insbesondere Drittmittel und Publikationen der vergangenen drei Kalenderjahre), Planung und Strategie zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden) sowie die geplanten Ziele der Forschungsprofessur, insbesondere die Einbindung in Lehre und Transfer, geplante Drittmittelinwerbungen und Publikationen.

7.2.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen, die innerhalb der letzten drei Kalenderjahre erbracht wurden. ²Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen:

a) die wettbewerbliche Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung in der Regel von

- mindestens 300.000 Euro in technischen Fächern
- mindestens 150.000 Euro in nicht-technischen Fächern;

b) in den letzten drei Kalenderjahren in der Regel mindestens folgende Veröffentlichungen vorweisen, von denen bei mindestens der Hälfte die Entscheidung über die Annahme auf der Grundlage wissenschaftlicher Stellungnahme getroffen worden ist:

- mindestens sechs in technischen Fächern
- mindestens sieben in nicht-technischen Fächern.

7.2.4 ¹Zudem muss der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vor Antragstellung in Summe eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung von mindestens 16 SWS innerhalb der letzten sechs Semester für Forschung gewährt worden sein. ²Ein gewährtes Entlastungssemester in dem Zeitraum wird mit 4,5 SWS angerechnet. ³Professorinnen und Professoren, die direkt auf eine Forschungsprofessur berufen werden, sind hiervon ausgenommen.

7.2.5 ¹Die Zeiträume nach Ziffer 7.2.3. und 7.2.4 verlängern sich für die Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahre und Zeiten für die Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehöriger um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall. ²Familienbedingte Teilzeitbeschäftigungen lassen sich im Einzelfall durch entsprechende Ausdehnung des Bewertungszeitraums berücksichtigen.

7.2.6 ¹Eine Zielvereinbarung legt die zu erreichende Ziele und die Ausgestaltung der Forschungsprofessur fest. ²Inhalte der Zielvereinbarung sind individuell zu regeln, umfassen aber insbesondere:

- a. Inhaltliche Lehr- und Forschungsziele
- b. Formale Forschungsziele
 - i. Anzahl des aufzubauenden wissenschaftlichen Personals
 - ii. Höhe der einzuwerbenden Drittmittel
 - iii. Anzahl der zu erbringenden Publikationen
- c. Entlastungs- und Finanzierungszusage des Präsidiums
- d. Laufzeit der Forschungsprofessur
- e. Berichtspflicht

7.2.7 Ab der ersten Verlängerung der Forschungsprofessur soll zusätzlich angestrebt werden, dass für weitere Verlängerungen Freikaufmöglichkeiten in Höhe von drei SWS pro Semester aus den Mitteln der Forschungsprofessur finanzierbar sind.

7.3 Evaluation und Abschluss einer Forschungsprofessur

- 7.3.1 ¹Zur semesterweisen Zwischenevaluation (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 DeputatsLL) ist der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten einmal im Jahr ein Kurzbericht vorzulegen. ²Diese enthalten:
- a. eine knappe Darstellung (max. 2 Seiten) der Entwicklung der Forschungsprofessur entlang der vereinbarten Ziele
 - b. auf Anfrage einen Beitrag im Forschungsbericht der Technischen Hochschule Augsburg
- 7.3.2 ¹Zur Evaluation und zum Abschluss der Forschungsprofessur ist über die Regelungen in Abschnitt 5 hinaus ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen, in dem die erreichten qualitativen und quantitativen Ziele gemäß der Zielvereinbarung beschrieben werden. ²Bei Abweichungen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

8. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Für die Regelung der Entlastung des Wintersemesters 2025/26 kann im Sinne einer Übergangsregelung von der vorliegenden Richtlinie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen der Deputatsleitlinie abgewichen werden. ³Über Abweichungen entscheidet das Präsidium.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 10.07.2025 sowie des Einvernehmens des Senats vom 29.07.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 22.09.2025.

Augsburg den, 22.09.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon Thomas Rohrmair
Präsident